

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 63/12 B

L 1 R 411/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 4 R 93/05 (SG Stade)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Juli 2013 durch den
Richter Dr. B e r n s d o r f f als Vorsitzenden sowie die Richter Dr. M e c k e
und B e c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 22. Dezember 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit wendet sich der Kläger gegen den im Überprüfungsverfahren nach § 44 SGB X ergangenen Bescheid der Beklagten vom 29.10.2004. Darin hatte diese die Aufhebung eines Bescheids vom 11.7.2000 abgelehnt, in dem durch sie die Versicherungspflicht des Klägers nach § 2 Nr 9 SGB VI festgestellt worden war und künftig wie auch für die Vergangenheit zu zahlende Beiträge festgesetzt worden waren.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 22.12.2011 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Dagegen ist die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der angegriffenen Entscheidung kein Revisionszulassungsgrund.
- 4 Der Kläger hat in seiner Beschwerdebegründung vom 20.2.2013 bereits keinen der in § 160 Abs 2 SGG genannten Zulassungsgründe benannt oder bezeichnet, auf den er seine Beschwerde stützen wollte. Stattdessen legt er in der Beschwerdebegründung zunächst seine Sicht der Prozessgeschichte dar (*S 1 f der Begründung*) und behauptet sodann, die Bekanntgabe des Bescheides vom 11.7.2000, den er zuvor nicht erhalten habe, durch Übersendung einer Fotokopie sei nicht zulässig gewesen. Weiter führt er aus, das Begleitschreiben habe keine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Vor diesem Hintergrund hätten SG und LSG übersehen, dass er gegen den Bescheid vom 11.7.2000 fristwährend Widerspruch eingelegt habe. Es verletze seine Rechtsposition, "wenn ein Antrag auf Erlass eines Verwaltungsaktes, sein abschließender Antrag auf Erlass eines Widerspruchsbescheides und eine abschließende Klage als unbegründet zurückgewiesen wird, weil der Widerspruch von der Beklagten in einen Antrag nach § 44 SGB X umgedeutet wurde", was er im Folgenden weiter ausführt. Zudem beruft er sich darauf, das LSG habe die Berufung zu Unrecht mit der Begründung zurückgewiesen, er habe im Verfahren nach § 44 SGB X keine Unterlagen vorgelegt und es sei unerheblich, ob er einen Widerspruch eingelegt habe, da sein Verfahren im Rahmen eines Bescheides nach § 44 SGB X überprüft worden sei. Da er sich generell gegen ein Verfahren nach § 44 SGB X wende, könne ihm auch nicht vorgehalten werden, dass er Mitwirkungspflichten im Rahmen eines solchen Verfahrens nicht nachkomme.



- 5 Einen Zulassungsgrund im Sinne des § 160 Abs 2 SGG hat der Kläger damit auch nicht sinn-
gemäß bezeichnet. Vielmehr wendet er sich allein gegen die inhaltliche Richtigkeit des ange-
griffenen Urteils. Hierauf kann jedoch - wie oben bereits dargelegt - die Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision nicht zulässig gestützt werden.
- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der
Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)